

Wollt auch ihr gehen (Joh 6,67)?

Der Kirchenaustritt als reales und rechtliches Phänomen

von Noach Heckel OSB

Das Phänomen, dass die Zahl derer wächst, die sich auf unterschiedliche Weise und aus verschiedensten Gründen von der Kirche trennen, steht im Gegensatz zur theologischen Einsicht, wonach der Gläubige durch die Taufe unwiderruflich in die *communio* aufgenommen und verpflichtet ist, diese zu wahren. Wird sie verletzt, kann die Autorität Maßnahmen wie das Allgemeine Dekret der Deutschen Bischofskonferenz treffen, mit dem der staatliche Kirchenaustritt in Deutschland geahndet wird. Jede kirchliche Sanktion muss aber maßvoll und verhältnismäßig sein, ein Anspruch dem das Allgemeine Dekret nicht genügt.

Einleitung

Es ist nicht nur ein deutsches Phänomen, dass die Zahl derer, die sich von der Kirche abwenden, wächst. Die Gründe hierfür sind so verschieden wie die Art und Weise, in der Katholiken ihrer Kirche den Rücken kehren. Hierbei spielt auch das staatliche Recht eine Rolle. Im Unterschied zu den meisten anderen europäischen Ländern gibt es in Deutschland die Möglichkeit, gegenüber dem Staat aus der Kirche auszutreten. Hiervon haben im Jahr 2020 laut Statistik der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) 221.390 Katholiken Gebrauch gemacht – gegenüber 272.771 im Vorjahr.¹ In Ländern, die den Kirchenaustritt nicht kennen, äußert sich die Distanz zur Kirche auf andere Weise, wie etwa an der Häufigkeit des Gottesdienstbesuchs oder der Spendenbereitschaft.

Das Sich-Abwenden von der Kirche steht im diametralen Gegensatz zu der Bedeutung, die der *communio* und deren Bewahrung in der *Ecclesia catholica* zukommt. Das Zweite Vatikanische Konzil bezeichnet die Kirche selbst als eine *communio*, die ihren Ausgangspunkt in der innertrinitarischen *communio* zwischen Gott Vater, Sohn und Heiligem Geist hat.² Hat die Kirche aber in Gott selbst ihren Ursprung, geht es bei der Trennung von ihr um mehr als nur um den Bruch mit einer äußeren Sozialstruktur. Genau dies wird aber im Hinblick auf den deutschen Kirchenaustritt in der Rechtslehre teilweise heftig bestritten, wie sich vermutlich auch viele Katholiken dagegen wehren dürften, würde ihnen gesagt, ihr Abwenden von der Kirche habe auch etwas mit ihrer Christusbeziehung zu tun.

¹ Vgl. DBK, Pressemeldung 121 vom 14.07.2021, in: <https://www.dbk.de/presse/aktuelles/meldung/kirchenstatistik-2020> (Abrufdatum: 15.09.2021).

² Vgl. *Cyprian*, De oratione dominica 23 (PL 4, 553).

Der folgende Beitrag will die Trennung Gläubiger von ihrer Kirche als ein reales und zugleich rechtliches Phänomen untersuchen. Zu diesem Zweck soll zunächst die Ebene des Faktischen beleuchtet werden, d. h. die verschiedenen Weisen und Formen, wie Katholiken heute auf Distanz zur Kirche gehen. Hierbei wird auch auf die Besonderheiten und die historische Entwicklung des staatlichen Kirchenaustritts in Deutschland einzugehen sein (1.). In einem zweiten Schritt sollen der Kirchenaustritt und die Trennung von der Kirche als theologisches und kirchenrechtliches Problem in den Blick genommen werden (2.). Neben der Bedeutung und dem Stellenwert der *communio* in der Kirche wird hierbei auch zu untersuchen sein, wie Gläubige in die kirchliche Gemeinschaft eingebunden sind, welches Verhalten die *communio* verletzt und welche rechtlichen Konsequenzen damit verbunden sind. Dabei ist auch die Sanktionierung des staatlichen Kirchenaustritts durch das Allgemeine Dekret der DBK vom 15. März 2011 in den Blick zu nehmen. Zusammenfassende Überlegungen schließen den Beitrag ab (3.).

1. Der Kirchenaustritt als reales Phänomen

Im Codex Iuris Canonici (CIC)³ sucht man vergeblich nach Verfahrensnormen, die den Austritt aus der Kirche im Sinne einer legitimen und endgültigen Trennung von der kirchlichen Gemeinschaft zum Gegenstand haben. Das kanonische Recht sieht einen solchen Vorgang schlichtweg nicht vor. Hiervon zu unterscheiden ist das Phänomen, dass Gläubige faktisch die Gemeinschaft mit der Kirche aufkündigen und sie verlassen. Dieses ist bereits in den Anfängen der Kirche greifbar, als Christen unter dem Eindruck staatlicher Verfolgung ihren Glauben an Christus widerriefen oder verleugneten und sich öffentlich von der Kirche abwandten.⁴ Zu einer realen Trennung von der kirchlichen Gemeinschaft kam es auch, wenn Gläubige – etwa im Kontext dogmatischer Streitigkeiten – eine zu glaubende Wahrheit (z. B. die Gottheit Jesu Christi) beharrlich leugneten oder die kirchliche *communio* durch den Übertritt in eine andere Glaubensgemeinschaft aufkündigten. Diese Formen der faktischen Trennung – Apostasie, Häresie und Schisma genannt⁵ – zählen bis heute zu den Hauptvergehen gegen die Gemeinschaft und die Einheit der Kirche. Eine weitaus größere Rolle spielt gegenwärtig für den deutschsprachigen Rechtskreis eine andere Weise der Distanzierung: der staatliche Kirchenaustritt.

³ Die Angaben von *canones* beziehen sich auf die geltende Fassung des CIC. Dies gilt auch im Hinblick auf die Neufassung des *liber VI* (Strafrecht), der mit dem 08. Dezember 2021 in Kraft getreten ist.

⁴ In der Provinz Bithynien wurde unter Kaiser Traian (98–117 n. Chr.) das Christsein als strafbares Vergehen verfolgt. Wer dieser Straftat angeklagt war, wurde dreimal unter Androhung der Todesstrafe gefragt, ob er Christ sei. Leugnete er dies, um der Bestrafung zu entgehen, musste er zum Beweis öffentlich vor den Götterbildern opfern und Christus verfluchen, vgl. *Luce Pietri (Hg.), Die Geschichte des Christentums*, 3 Bde., Freiburg u. a. 2005, Bd. 1, 158 f.

⁵ Vgl. *Wilhelm Rees*, Art. Apostasie – Katholisch, in: LKRR 1 (2019) 186 f.; *ders.*, Art. Häresie – Katholisch, in: LKRR 2 (2019) 492 f.; *ders.*, Art. Schisma – Katholisch, in: LKRR 4 (2021) 91 f.

1.1 Der staatliche Kirchenaustritt in Deutschland und seine charakteristischen Merkmale

Die Erklärung gegenüber dem Staat, künftig nicht mehr der katholischen Kirche zugeordnet werden zu wollen, stellt eine Sonderform der realen Trennung von der *communio* mit der Kirche dar.⁶ Im Unterschied zu Apostasie, Häresie und Schisma hat der staatliche Kirchenaustritt keinen unmittelbaren Niederschlag im universalen Kirchenrecht gefunden, was dem Umstand geschuldet ist, dass es sich hierbei um ein (rein) staatliches Rechtsinstitut handelt, das zudem nur in wenigen Rechtsordnungen ausgebildet ist. Neben Österreich und der Schweiz gibt es den staatlichen Kirchenaustritt insbesondere in Deutschland, auf dessen Regelungen sich die folgenden Ausführungen beschränken müssen.⁷

Die Möglichkeit, vor dem Staat den Austritt aus der Kirche erklären zu können, ist eine junge Erscheinung. Im religiösen Einheitsstaat des Altertums und des Mittelalters gehörten die Untertanen von Staats wegen und damit zwangsweise der christlichen Kirche an. Eine Trennung von der Religionsgemeinschaft und die Auflösung der Identität zwischen Gesellschaft und kirchlicher Gemeinschaft waren jahrhundertlang nicht denkbar und wurden seitens des Staates unter Androhung von Sanktionen verhindert.⁸ Dies änderte sich mit der Reformation und der Herausbildung verschiedener Konfessionen. In der Folge entwickelte sich hieraus das Recht, die eigene Konfession selbst wählen zu können und die Religionsgemeinschaft zu wechseln.⁹

Eine erste staatliche Norm, die zu einem offenen Bekenntniswechsel „aus innerer, eigener, freier Überzeugung“ berechtigt, findet sich im preußischen „Woellnerschen Religionsedikt“ aus dem Jahr 1788. Die Möglichkeit der Bekenntnislosigkeit war davon jedoch nicht umfasst, da es bis in das 19. Jahrhundert unvorstellbar war, keiner Religionsgemeinschaft anzugehören. Dies hing auch damit zusammen, dass die Führung der Personenstandsbücher Aufgabe der Religionsgemeinschaften war und ohne die Mitgliedschaft in einer der christlichen Kirchen der Person damit ein Personenstand und die staatsbürgerlichen Rechte fehlten.¹⁰ Eine Änderung erfolgte mit dem 1873 in Preußen erlassenen Kirchenaustrittsgesetz, an dem sich die anderen Länder des Deutschen Reichs

⁶ Mitunter wird bestritten, dass der staatliche Kirchenaustritt gegen die *communio* der Kirche verstoße. Hierauf wird noch einzugehen sein: 2.2.1.

⁷ Die staatlichen Regelungen in Österreich entsprechen im Wesentlichen dem deutschen Kirchenaustrittsrecht. Zu neueren Entwicklungen in Österreich vgl. *Burkhard J. Berkmann*, Neue Fragen zum Kirchenaustritt in Österreich, in: Wilhelm Rees; María Roca; Balázs Schanda (Hg.), *Neuere Entwicklungen im Religionsrecht europäischer Staaten*, Berlin 2013, 27–60.

⁸ Vgl. *Barbara Schmal*, *Das staatliche Kirchenaustrittsrecht in seiner historischen Entwicklung*, Tübingen 2013, 7.

⁹ Der Augsburger Religionsfrieden von 1555 gab den reichsunmittelbaren Fürsten und dem Ritterstand das Recht, zwischen der katholischen und der protestantischen Konfession zu wählen, wohingegen die Untertanen zunächst weiterhin gezwungen waren, die Entscheidung ihres Landesherrn mitzuvollziehen oder auszuwandern (*cuius regio, eius religio*), vgl. *Rudolf Oeschey*, Der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft nach dem Staatskirchenrecht des Deutschen Reiches, in: *AöR* 16 (1929) 11.

¹⁰ Vgl. *Georg May*, Der Kirchenaustritt in der Bundesrepublik Deutschland, in: *ÖAKR* 14 (1963) 20.

orientierten, so dass Ende des 19. Jahrhunderts in allen deutschen Staaten – losgelöst von einem Konfessionswechsel – die Möglichkeit bestand, mit bürgerlicher Wirkung aus der Kirche auszutreten.¹¹

Mit dem Kirchenaustritt endet die Mitgliedschaft in der jeweiligen Körperschaft des öffentlichen Rechts, ein Rechtsstatus, der den Kirchen erstmals durch das Allgemeine Landrecht für Preußen aus dem Jahr 1794 verliehen und durch Art. 137 Abs. 5 Weimarer Reichsverfassung (WRV) ausdrücklich bestätigt wurde. Daher besitzt jede Teilkirche bzw. Diözese in Deutschland ein öffentlich-rechtliches Rechtskleid, das ihr für den staatlichen Rechtskreis Rechtsfähigkeit verleiht.¹² Art. 137 Abs. 6 WRV verknüpft mit diesem Rechtsstatus das Recht der Kirche, von ihren Mitgliedern Kirchensteuer zu erheben (Art. 137 Abs. 6 WRV). Letzteres führt heute dazu, dass viele Gläubige den Kirchenaustritt erklären, um auf diese Weise der Kirchensteuerpflicht zu entgehen. Die rechtliche Ausgestaltung des Kirchenaustritts blieb auch in der Weimarer Republik Ländersache (Art. 137 Abs. 8 WRV), woran sich bis heute nichts geändert hat.

Nach den derzeit geltenden Kirchenaustrittsgesetzen in Deutschland¹³ kann der Gläubige gegenüber dem Staat schriftlich in öffentlich beglaubigter Form oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle seinen Austritt erklären. Zuständig zur Entgegennahme der Austrittserklärung ist – je nach Bundesland – das Standesamt oder das Amtsgericht des Wohnsitzes des Austretenden.¹⁴ Der Austritt bedarf keiner Begründung. Es ist der staatlichen Stelle sogar verboten, die Motive für den Kirchenaustritt abzufragen, da im Geltungsbereich des Grundgesetzes (GG) niemand dazu verpflichtet ist, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren (Art. 140 GG i. V. m. Art. 136 Abs. 3 S. 1 WRV). Die staatliche Behörde bescheinigt den Austritt und informiert hierüber die betroffene Religionsgemeinschaft und ggf. weitere staatliche Stellen wie das Finanzamt oder die Meldebehörden.

Der Kirchenaustritt bewirkt, dass der Staatsbürger für den staatlichen Rechtskreis nicht mehr als Mitglied der Religionsgemeinschaft gilt und vom Staat nicht mehr als ihr Angehöriger „angesprochen, gezählt oder behandelt wird“¹⁵. Damit entfallen alle staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, die mit der Mitgliedschaft in der betreffenden Körperschaft verknüpft sind, wozu vor allem die Pflicht zu rechnen ist, Kirchensteuer an die betreffende Religionsgemeinschaft zu entrichten.¹⁶

¹¹ Vgl. *Stephan Haering*, Kirchenzugehörigkeit und Kirchensteuer in Deutschland in ihrer geschichtlichen Entwicklung, in: Elmar Güthoff; Stephan Haering; Helmuth Pree (Hg.), *Der Kirchenaustritt im staatlichen und kirchlichen Recht*, Freiburg i. Br. 2011, 26.

¹² Zum Streit darüber, ob es sich bei der Körperschaft um ein mit dem kanonischen Rechtssubjekt untrennbar verbundenes Rechtskleid handelt oder um ein eigenes, neben der Teilkirche bestehendes staatliches Rechtssubjekt: unten 2.2.2.

¹³ Vgl. die KiStG der einzelnen Bundesländer, z. B. Art. 3 Abs. 4 BayKiStG, § 26 BWKiStG.

¹⁴ In Bremen ist die Erklärung gegenüber der kirchlichen Behörde abzugeben (§ 10 Abs. 1 S. 2 BremKiStG).

¹⁵ *Axel von Campenhausen*, Der Austritt aus den Kirchen und Religionsgemeinschaften, in: Josef Listl, Dietrich Pirson (Hg.), *Handbuch des Staatskirchenrechts*, Bd. 1, Berlin ²1994, 778.

¹⁶ Vgl. Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 6 WRV. Für die katholische Kirche ist diese zudem im Schlussprotokoll zu Art. 13 RK rechtlich abgesichert. Ist der Ausgetretene schulpflichtig, entfällt die Pflicht zur Teilnahme am staatlichen Religionsunterricht als ordentlichem Lehrfach. Für den Staat bedeutet der Kirchenaustritt, dass der Ausgetretene künftig bei Planungen, die die Organisation des Religionsunterrichts oder die Anstalts- oder Militärseelsorge betreffen, nicht mehr zu berücksichtigen ist; vgl. *Stephan Haering*, *Der Kirchenaustritt vor*

Verfassungsrechtlich ist die Möglichkeit, gegenüber dem Staat aus der Kirche auszutreten, eine Konsequenz der Religionsfreiheit gemäß Art. 4 Abs. 1 GG, die in ihrer negativen Ausprägung auch die Freiheit umfasst, nicht zu glauben oder keiner Religionsgemeinschaft anzugehören.¹⁷ Der Staat muss diese Freiheit der Bürger sicherstellen. Für den staatlichen Rechtskreis hat dies sogar Vorrang vor dem ebenfalls durch die Verfassung abgesicherten Selbstbestimmungsrecht der Kirchen, zu dem auch das Recht gehört, die innerkirchliche Mitgliedschaft der Gläubigen dem Staat gegenüber zu regeln.¹⁸

Zu beachten ist, dass es sich bei dem staatlichen Kirchenaustritt um ein rein staatliches Rechtsinstitut handelt, das unmittelbar nur für den staatlichen Bereich Rechtswirkungen erzeugen kann. Dies ist die Konsequenz der Trennung zwischen Staat und Kirche und des den Kirchen zuerkannten Selbstbestimmungsrechts (Art. 137 Abs. 1 und 3 WRV). Entsprechend bestimmt sich die innerkirchliche Zugehörigkeit eines Gläubigen zur Kirche allein nach kirchlichem Recht. Es ist stets zwischen den beiden Rechtssphären – der staatlichen und der kirchlichen – zu unterscheiden und darauf zu achten, aus welchem Blickwinkel der Kirchenaustritt betrachtet wird. Denn dies entscheidet darüber, welches Recht und welche Rechtsgrundsätze zur Anwendung kommen müssen und dürfen. Entsprechend ist die Frage, ob und welche innerkirchlichen Konsequenzen die staatliche Austrittserklärung nach sich zieht, allein nach dem Recht der Kirche zu beantworten (hierzu unten 2.).

1.2 Die Trennung von der kirchlichen Gemeinschaft in Ländern, die den staatlichen Kirchenaustritt nicht kennen

In Ländern, die den staatlichen Kirchenaustritt nicht kennen, sind andere Ausdrucksformen greifbar, wie Menschen auf Distanz zur Kirche gehen. In Irland haben sich z. B. Internetplattformen entwickelt,¹⁹ die den Gläubigen zumindest symbolisch die Möglichkeit geben wollen, ihren Austritt aus der Kirche zu erklären, auch wenn dies in (staats-)rechtlicher Hinsicht ohne Wirkung bleibt. Letzteres mag der Grund dafür sein, dass auf Internetseiten in Polen²⁰, wo es den staatlichen Kirchenaustritt ebenfalls nicht gibt, Apostasie-Erklärungen als Muster zum Download bereitgestellt werden, verbunden mit dem Aufruf,

dem Staat und seine Konsequenzen im staatlichen und im kirchlichen Bereich, in: ders.; Johann Hirnsperger; Gerlinde Katzinger; Wilhelm Rees (Hg.), *In mandatis meditari*. FS Hans Paarhammer, Berlin 2012, 1127–1129.

¹⁷ Vgl. *Schmal*, Kirchenaustrittsrecht (wie Anm. 8), 275–278; *René Löffler*, Ungestraft aus der Kirche austreten?, Würzburg 2007, 121–123.

¹⁸ Dies wird etwa beim Eintritt in die Kirche greifbar, bei der der Staat im Hinblick auf die Mitgliedschaft in der öffentlich-rechtlich organisierten Religionsgemeinschaft an die bestehenden kirchlichen Gesetze und deren Regelung der Zugehörigkeit anknüpft. Vgl. *Felix Hammer*, Rechtsfragen der Kirchensteuer, Tübingen 2002, 269–289; *Axel von Campenhausen*, Kirchenzugehörigkeit, Kirchenaustritt und Kirchensteuer aus protestantischer Sicht, in: *Güthoff; Haering; Pree* (Hg.), *Kirchenaustritt im staatlichen und kirchlichen Recht* (wie Anm. 11), 60.

¹⁹ Vgl. die von irischen Atheisten betriebene Internetseite <https://www.notme.ie/> (Abrufdatum: 17.09.2021).

²⁰ Vgl. <https://www.apostazja.pl/>; <https://apostazja.eu/> (Abrufdatum: 14.09.2021). Polen galt lange Zeit als Hochburg des Katholizismus. In den vergangenen 15 Jahren hat auch hier die Kirchenbindung abgenommen: Während 2005 noch zwei Drittel der Polen angaben, sich an den kirchlichen Vorschriften zu orientieren, war es zehn Jahre später nur noch ein Drittel, das das für sich in Anspruch nahm, vgl. Interview vom 11.03.2021 mit *Detlev Pollack*, Menschen weltweit entfremden sich von der Kirche, in: <https://www.katholisch.de/artikel/28847-soziologe-pollack-menschen-weltweit-entfremden-sich-von-der-kirche> (Abrufdatum: 07.09.2021).

gegenüber der Katholischen Kirche den Glaubensabfall zu erklären. Die polnische Bischofskonferenz hat mittlerweile durch ein Allgemeines Dekret das Verfahren für einen solchen „Akt des Austritts aus der Kirche“ (*aktu odstępstwa od wspólnoty Kościoła*) eigen geregelt.²¹ Abgesehen von apostatischen, häretischen oder schismatischen Akten dieser Art, die es bereits in den Anfängen der Kirche gab und die heute eine Renaissance erleben, erfolgt die Trennung von der kirchlichen Gemeinschaft meist im Verborgenen und stillschweigend, was vor allem am Rückgang der Beteiligung am kirchlichen Leben sichtbar wird. So besuchten im traditionell katholischen Italien nach einer im Jahr 2020 veröffentlichten Studie nur noch ein Fünftel der Katholiken regelmäßig die Messe.²² Auch der Rückgang der finanziellen Unterstützung ist Ausdruck einer eher stillen und sukzessiven Abwendung von der Kirche. In Spanien, Ungarn und Italien, wo die Kirchenfinanzierung über eine als „Mandatssteuer“ bezeichnete Abgabe erfolgt, bei der der Steuerpflichtige wählen kann, welcher Institution ein bestimmter Anteil des staatlichen Einkommensteueraufkommens zugutekommen soll, äußert sich dies darin, dass die katholische Kirche von immer weniger Menschen begünstigt wird.²³ In anderen Ländern finanziert sich die Kirche vorrangig durch sogenannte erbetene Beiträge (*subventiones rogatae*) i. S. d. c. 1262, die zwar einen gewissen Verpflichtungsgrad haben, der aber nicht der – staatlich durchsetzbaren – deutschen Kirchensteuer vergleichbar ist. In den USA stellen diese Beiträge die Haupteinnahmequelle der Pfarreien dar, die einen prozentualen Anteil hiervon an die Diözese abführen (c. 1263 S. 1).²⁴ Dort ist bereits seit den 1960er-Jahren ein beträchtlicher Rückgang dieser Spenden zu vermerken, ein Trend, der sich aufgrund der Missbrauchsskandale weiter verstärkt.²⁵ Davon abgesehen äußert sich die Trennung von der Kirche nicht zuletzt in der persönlichen Lebensführung, wenn etwa die Morallehre der Kirche oder die fünf Kirchengebote (Messbesuch an Sonn- und gebotenen Feiertagen, Empfang des Bußsakraments mindestens einmal im Jahr, Empfang der

²¹ Vgl. Dekretu Ogólnego Konferencji Episkopatu Polski w sprawie wystąpienia z Kościoła oraz powrotu do wspólnoty Kościoła, Akta Konferencji Episkopatu Polski Nr. 27, Rok 2015, 101–104. Die Austrittserklärung, die bestimmte Mindestanforderungen erfüllen muss (Ziff. 2), muss persönlich und in Schriftform gegenüber dem zuständigen Ortspfarrer abgegeben werden (Ziff. 1). Diesem kommt es auch zu, über die kirchlichen Rechtsfolgen eines solchen apostatischen, häretischen oder schismatischen Aktes zu informieren (Ziff. 3.4).

²² Vgl. *Franco Garelli*, *Gente di poca fede. Il sentimento religioso nell'Italia incerta di Dio*, Bologna 2020. Für Deutschland hat die DBK für 2020 eine durchschnittliche Zahl von 1,3 Millionen Gottesdienstbesuchern an den Sonntagen (Vorjahr: 2,1 Millionen) ermittelt, was 5,9 % der Katholiken in Deutschland (Vorjahr: 9,1 %) entspricht, vgl. *DBK*, *Katholische Kirche in Zahlen und Fakten 2020/21 bzw. 2019/2020*, 74 f. bzw. 76 f., in: <https://www.dbk.de/kirche-in-zahlen/kirchliche-statistik> (Abrufdatum 17.09.2021).

²³ In Italien, wo über 0,8 % der zu entrichtenden Einkommensteuer (*otto per mille*) zu befinden ist, besteht u. a. die Wahl zwischen dem Staat mit seinen sozialen Projekten, der katholischen Kirche, der Union der Adventisten, dem *Assemblee di Dio* und weiteren Religionsgemeinschaften, vgl. *Michael Mitterhofer*, *8x1000 – ottoper mille. Das System der Kirchenfinanzierung in Italien*, in: Rudolf Höfer (Hg.), *Kirchenfinanzierung in Europa. Modelle und Trends*, Innsbruck 2014, 132 f.

²⁴ Die Gläubige erhalten dort in regelmäßigen Abständen gezeichnete Umschläge (System des *Sunday envelope*), begleitet von Empfehlungen zur Höhe des zu entrichtenden Beitrags je nach Einkommen, vgl. *Georg Fischer*, *Finanzierung der kirchlichen Sendung. Das kanonische Recht und die Kirchenfinanzierungssysteme in der Bundesrepublik Deutschland und den USA*, Paderborn 2005, 314–315.

²⁵ Vgl. *Fischer*, *Finanzierung* (wie Anm. 24), 328–330.

Kommunion wenigstens zu Ostern, Einhalten der Fast- und Abstinenztage, der Kirche beistehen in ihren Erfordernissen) keine Rolle mehr spielen oder Katholiken seit Jahren keine Messfeier mehr besuchen.²⁶

2. Der Kirchenaustritt als theologisches und kirchenrechtliches Problem

Wie aber sind diese verschiedenen Formen der Trennung von der *communio* der Kirche theologisch und kirchenrechtlich einzuordnen und zu bewerten?

2.1 Die *communio* in der Kirche und die daraus folgenden Konsequenzen für die Kirchengliedschaft

2.1.1 Die *communio* in der Kirche aus theologischer Sicht

Seit den Anfängen hat die *communio* in der Kirche einen besonderen Stellenwert. Das Zweite Vatikanische Konzil knüpft bewusst hieran an und stellt die *communio* in das Zentrum einer erneuerten Ekklesiologie.²⁷ Bemerkenswert ist, dass der Begriff der *communio* in den Dokumenten des Zweiten Vatikanums eine vielfältige und nuancenreiche Verwendung findet – bis dahin, dass die Kirche selbst wie auch ihr Wesen als *communio* bezeichnet werden. Entscheidend für das Verständnis jedweder *communio* in der Kirche ist deren Ursprung: Nicht der Mensch und auch nicht eine bestimmte soziale Struktur sind ihr Ausgangspunkt, sondern die innertrinitarische *communio* zwischen Gott Vater, Sohn und Heiligem Geist.²⁸ Erst hieraus leitet sich – sozusagen in einem zweiten Schritt – die *communio* des Menschen mit dem dreieinen Gott ab, der diesem in Jesus Christus Anteil an seinem göttlichen Leben gibt.²⁹ Wird *communio* aber als Teilhabe des Gläubigen am göttlichen Leben verstanden, dann muss dies – in einem dritten Schritt – auch Auswirkungen auf das Verhältnis der Menschen untereinander haben. Denn es ist die Beziehung zu Jesus Christus und dem Vater, welche die Verbindung der Gläubigen untereinander stiftet. Entsprechend hat die frühe Kirche die Gemeinschaft der Gläubigen, deren gemeinschaftsstiftende Teilhabe an den Heilsgütern sowie auch die Kirche selbst *communio* genannt.³⁰ Aufgrund dieses theologischen Fundaments lässt sich die Wahrung

²⁶ Vgl. *Stephan Haering*, Die Gemeinschaft mit der Kirche allzeit wahren, in: Georg Bier (Hg.), *Der Kirchenaustritt. Rechtliches Problem und pastorale Herausforderung*, Freiburg i. Br. 2013, 146 f.

²⁷ Vgl. *Markus Graulich*, *Unterwegs zu einer Theologie des Kirchenrechts. Die Grundlegung des Rechts bei Gottlieb Söhngen (1892–1971) und die Konzepte der neueren Kirchenrechtswissenschaft*, Paderborn 2006, 165–167; *Walter Kasper*, Kirche als *communio*. Überlegungen zur ekklesiologischen Leitidee des Zweiten Vatikanischen Konzils, in: Franz König (Hg.), *Die bleibende Bedeutung des Zweiten Vatikanischen Konzils*, Düsseldorf 1986, 74.

²⁸ Jede *communio* in der Kirche ist getragen von der innertrinitarischen *communio*, an der sie Anteil hat; vgl. *Robert Kaslyn*, Introduction Book II, in: John Beal, James Coriden, Thomas Green (Hg.), *New Commentary on the Code of Canon Law*, New York 2000, 243.

²⁹ Vgl. AG 3 Abs. 2, GS 22 Abs. 2 S. 3.

³⁰ Vgl. *Kasper*, Kirche als *communio* (wie Anm. 27), 73.

der Gemeinschaft mit der Kirche nicht von der *communio* mit Gott trennen. Oder anders ausgedrückt: „Für den Christen gibt es nicht die Gemeinschaft mit Gott und dann daneben noch die Gemeinschaft mit den Menschen. Vielmehr realisiert sich durch und in Jesus Christus das eine im anderen in einer Einheit, die nicht auseinander gerissen werden kann.“³¹

Damit korrespondiert ein Kirchenverständnis, wonach das Wesen der Kirche als *una realitas complexa* (LG 8 Abs. 1 S. 2) beschrieben wird, d. h. als eine komplexe Wirklichkeit, die Menschliches und Göttliches miteinander verbindet.³² Was das Konzil von Chalzedon über die göttliche und menschliche Natur der Person Jesu Christi aussagt, gilt in analoger Weise auch für die Kirche, in der gleichfalls göttliche und menschliche Wirklichkeit „ungetrennt und unvermischt“ miteinander verbunden sind.³³ Ein solches Kirchenverständnis, das nicht zwischen der menschlich-sichtbaren Gestalt der Kirche und ihrer göttlich-unsichtbaren Wirklichkeit zu trennen vermag, spiegelt sich notwendig in der Beziehung des Einzelnen zur Kirche und zu Christus, ihrem Haupt, wieder, bei der gleichfalls das eine vom anderen nicht getrennt werden kann.³⁴

Besonders eindrücklich ist die untrennbare Verbindung mit Christus und der Kirche bei der Eingliederung des Gläubigen, die sakramental erfolgt. Mit der Taufe wird der Mensch in den mystischen Leib Christi und in seine Kirche eingegliedert. Hierbei wird dem Getauften ein *character indelebilis*, ein unverlierbares und unwiederholbares Prägema, verliehen, das ihn unwiderruflich mit Christus und der Kirche verbindet.³⁵

2.1.2 Die *communio* der Kirche und ihre Konsequenzen im Recht

Das Recht greift diese theologischen Vorgaben auf und setzt sie bei der Regelung der Kirchengliedschaft und der Verpflichtung zur Wahrung der *communio* mit der Kirche um.

2.1.2.1 Kirchengliedschaft

Die Lehre von der unwiderruflichen Eingliederung des Einzelnen in die Kirche Jesu Christi hat ihren Niederschlag in c. 96 gefunden, wenn es dort heißt: „Durch die Taufe wird der Mensch der Kirche Christi eingegliedert und wird in ihr zur Person mit den

³¹ Paul Hinder, Grundrechte in der Kirche. Eine Untersuchung zur Begründung der Grundrechte in der Kirche, Freiburg 1977, 198.

³² Damit eng verbunden ist die Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils vom sakramentalen Wesen der Kirche, vgl. Gerhard L. Müller, Kirchenzugehörigkeit und Kirchenaustritt aus dogmatischer Perspektive, in: Güthoff; Haering; Pree (Hg.), Kirchenaustritt im staatlichen und kirchlichen Recht (wie Anm. 11), 78–80.

³³ Vgl. Alois Grillmeier, Kommentar zum I. und II. Kapitel der Dogmatischen Konstitution über die Kirche, in: LThK.E 1 (1966), 156–209, hier 171 f.

³⁴ Entsprechend wird die Kirche auch als Wurzelsakrament (LG 1 Abs. 1 S. 2–3) bezeichnet, als Zeichen und Werkzeug für die Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit. Um Heilswerkzeug für die Welt sein zu können, ist es unabdingbar, dass die Kirche nicht nur eine menschliche und sichtbare, sondern zugleich eine göttliche und unsichtbare, gnadenhafte Wirklichkeit ist und dass die sichtbare Kirche ihr eigentliches Leben und ihre Kraft aus den übernatürlichen Gaben Gottes schöpft.

³⁵ Vgl. Müller, Kirchenzugehörigkeit und Kirchenaustritt (wie Anm. 32), 78–80, 84.

Pflichten und Rechten, die den Christen unter Beachtung ihrer jeweiligen Stellung eigen sind, soweit sie sich in der kirchlichen Gemeinschaft befinden und wenn nicht eine rechtmäßig verhängte Sanktion entgegensteht.“

Die Unwiderruflichkeit dieser Eingliederung zeigt sich auch in der Beschränkbarkeit der rechtlichen Stellung des Getauften (etwa aufgrund verhängter Sanktionen), die aber die Kirchengliedschaft, so wäre zu ergänzen, nicht berührt. Denn diese hat ihr Fundament in der Taufe, die – wie c. 849 unter Bezugnahme auf LG 11 Abs. 1 S. 2 eigens betont – dem Gläubigen einen *character indelebilis* verleiht, so dass die einmal begründete Zugehörigkeit zur Kirche Jesu Christi weder durch die Autorität noch durch den Willen des Einzelnen gelöst werden kann, weshalb es – aus theologischen Gründen – einen Austritt aus der Kirche nicht geben kann. Eine „konfessionell bedingte Konkretisierung“³⁶ erfährt die Kirchengliedschaft in der Kirchenzugehörigkeit, indem ein katholisch Getaufter zugleich in die katholische Gesamtkirche wie in eine konkrete Teilkirche bzw. Pfarrei eingegliedert wird.

Die Konsequenzen, die aus der Kirchengliedschaft und der Kirchenzugehörigkeit erwachsen, werden in dem Axiom *semel catholicus semper catholicus* greifbar, das auf der ekklesiologischen Grundeinsicht beruht, dass die *Ecclesia catholica* nicht eine „Kirche der freien Gefolgschaft“³⁷ ist, die man nach Belieben wieder verlassen kann. Rechtlich findet dieses Axiom seine Grundlage in c. 11,³⁸ der die Verpflichtungskraft kirchlicher Gesetze zum Gegenstand hat: Danach unterliegt jeder in der katholischen Kirche Getaufte sowie der nach der Taufe zur katholischen Kirche Konvertierte den rein kirchlichen Gesetzen (*leges mere ecclesiasticae*). Selbst ein Glaubensabfall (c. 751) oder ein häretisches oder schismatisches Verhalten vermag an der Verpflichtung, die kirchlichen Gesetze zu beachten, nichts zu ändern. Allein das Eherecht kannte bis zum Jahr 2010 eine begrenzte Durchbrechung dieses Prinzips, indem Katholiken, die formal von der Kirche abgefallen (*actus formalis defectionis*) waren, beim Hindernis der Religionsverschiedenheit (c. 1086 § 1aF), bei der Formpflicht (c. 1117aF) und beim Abschluss einer konfessionsverschiedenen Ehe (c. 1124aF) von der ehelichen Formpflicht befreit wurden. Das *Motu Proprio Omnium in mentem* vom 26. Oktober 2009 hat diese auf das Eherecht beschränkte Durchbrechung des Axioms *semel catholicus semper catholicus* wieder beseitigt, so dass nunmehr selbst abgefallene oder ausgetretene Katholiken in vollem Umfang an das Recht der katholischen Kirche gebunden bleiben.

³⁶ Müller, Kirchenzugehörigkeit und Kirchenaustritt (wie Anm. 32), 7, der zugleich darauf hinweist, dass terminologisch zwischen „Kirchengliedschaft“ (im Sinne der Eingliederung in die Kirche Jesu Christi) und „Kirchenzugehörigkeit“ (im Sinne der Konfession) unterschieden werden sollte.

³⁷ Hubert Socha, MKCIC/2012, c. 11 Rz 16 unter Hinweis auf *Communicationes* 14 (1982) 133. Dieses Axiom ist zugleich eine Konsequenz der erneuerten Ekklesiologie des Zweiten Vatikanums, wonach nicht mehr *alle* Getauften, sondern nur jene, die einmal katholisch geworden sind, den Regelungen des kanonischen Rechts unterstellt werden, vgl. Gerald Gruber, *Actu formalis ab Ecclesia catholica deficere*. Zur Problematik des vor staatlichen Stellen vollzogenen Kirchenaustritts vor dem Hintergrund des Zirkularschreibens des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte vom 13. März 2006 und der Erklärung der Österreichischen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt vom März 2007, Bonn 2009, 96 f.

³⁸ Vgl. Velasio De Paolis; Andrea D’Auria, *Le Norme Generali*. *Commento al Codice di Diritto Canonico*, Città del Vaticano 2014, 303.

2.1.2.2 Die Pflicht zur Wahrung der *communio cum Ecclesia* gemäß c. 209 § 1

Mit dem sakramentalen Verständnis der Kirchengliedschaft und dem Axiom *semel catholicus semper catholicus* korrespondiert die Pflicht der Gläubigen, die (durch Taufe oder Konversion begründete) volle *communio* mit der katholischen Kirche zu bewahren (c. 209 § 1). Der CIC/1983 hat erstmals *obligationes et iura christifidelium*, also Grundpflichten und Grundrechte der Gläubigen, in das Gesetzbuch der lateinischen Kirche aufgenommen. Als Anregung hierfür können die Menschen- und Grundrechte gelten, die im Zuge der Aufklärung Eingang in das nationale und supranationale Recht der Staaten gefunden haben. In ihrer Substanz gründen die in cc. 208–223 genannten Rechte und Pflichten unmittelbar in der Taufe (c. 204) und sind somit im *ius divinum* verankert, weshalb sie nicht widerrufen oder entzogen werden können.³⁹ Aufgrund ihres Bezugs zur Taufe ist ihre Ausübung Ausdruck der aktiven Teilhabe aller Gläubigen an der Sendung der Kirche und der Mitverantwortlichkeit in der *communio* der Kirche.⁴⁰ Indem der Gläubige diese Pflichten erfüllt und diese Rechte wahrnimmt, verwirklicht er sein Christ-Sein und hat Anteil am dreifachen Amt Jesu Christi.

C. 209 § 1, um den es hier geht, kommt eine Sonderstellung zu, die der Gesetzgeber durch dessen gesetzssystematische Voranstellung angezeigt hat. Die Pflicht zur Wahrung der *communio* hat schlechterdings programmatische Bedeutung, indem c. 209 § 1 den Rahmen aufzeigt, innerhalb dessen die *christifideles* ihre Rechte und Pflichten ausüben können, und zugleich den Zielpunkt aller kirchlich normierten Grundpflichten und Grundrechte benennt: die *communio* (mit) der Kirche.⁴¹ Daher darf die Ausübung der Rechte und Pflichten auch nie die Absetzung und Trennung von der kirchlichen Gemeinschaft zur Folge haben. Entsprechend sind alle kirchlichen Grundrechte und -pflichten nichts anderes als eine Ausfaltung der Verpflichtung zur *communio*. Folglich ist die Gemeinschaft der Kirche automatisch mitbetroffen, wenn eines der anderen Grundrechte oder eine der anderen Grundpflichten verletzt wird. Ein Theologieprofessor, der dem Lehramt gegenüber den gebührenden Gehorsam vermissen lässt, verstößt daher nicht nur gegen seine Gehorsamspflicht (c. 212 § 1), sondern stets auch gegen die darin enthaltene Verpflichtung zur Wahrung der *communio cum Ecclesia*.⁴² An dieser Sonderstellung des c. 209 § 1 wird greifbar, wie der Gesetzgeber die (theologische) Bedeutung der *communio* für die Kirche rechtlich umgesetzt hat.

Aber was gehört im Einzelnen zur *communio* der Kirche und durch welches Verhalten wird die Gemeinschaft bewahrt bzw. verletzt? Genügt es hierfür, dass ein Gläubiger auf einer irischen Internetplattform symbolisch den Kirchenaustritt erklärt? Oder verletzt eine italienische Katholikin die *communio*, wenn sie anstelle der katholischen Kirche eine gemeinnützige Organisation als Empfänger der Mandatssteuer benennt?

³⁹ Dessen ungeachtet kann das *exercitium iuris*, d. h. die Ausübung der Grundrechte, beschränkt werden, wie sich aus c. 223 ergibt. Von dieser Möglichkeit macht das Allgemeine Dekret der DBK zum Kirchenaustritt Gebrauch: unten 2.2.2.2.

⁴⁰ Vgl. Peter Krämer, Menschenrechte – Christenrechte. Das neue Kirchenrecht auf dem Prüfstand, in: André Gabriels; Heinrich Reinhardt (Hg.), Ministerium Iustitiae. FS Heribert Heinemann, Essen 1985, 171.

⁴¹ Vgl. Grillmeier, Dogmatische Konstitution (wie Anm. 33), 158.

⁴² Vgl. Löffler, Kirche (wie Anm. 17), 221.

In den einleitenden *canones* des zweiten Buches des CIC (cc. 204–207) hat der Gesetzgeber wesentliche ekklesiologische Grundaussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils in das kanonische Recht überführt und zugleich Kriterien formuliert, nach denen sich die *communio* mit der *Ecclesia catholica* bemisst. So steht gemäß c. 205 voll in der Gemeinschaft mit der katholischen Kirche, wer mit ihr durch die Bande des Glaubensbekenntnisses (*vinculum symbolicum*), der Sakramente (*vinculum liturgicum*) und der kirchlichen Leitung (*vinculum hierarchicum*) verbunden ist: Das *vinculum symbolicum* bezeichnet die Einheit im Glauben, worunter nicht nur das Bekenntnis der Artikel des Glaubensbekenntnisses zu fassen ist, sondern alle fundamentalen Wahrheiten, die vom Lehramt der Kirche dem Gläubigen als zu glauben vorgelegt werden. Hierunter fallen die Wahrheiten *de fide credendae* (c. 750 § 1) in gleicher Weise wie die Wahrheiten *de fide tenendae* (c. 750 § 2). Beide unterscheiden sich nicht in ihrem Geltungsanspruch, sondern lediglich darin, dass die zu glaubenden Wahrheiten direkt der Offenbarung entnommen sind, während die zu haltenden Wahrheiten nur in einem notwendigen historischen oder logischen Zusammenhang mit geoffenbarten Wahrheiten stehen.⁴³ Das *vinculum hierarchicum* bezeichnet das Band der rechtlichen Einheit der Kirche, die ihren sichtbaren Ausdruck im Papst und den Bischöfen findet.⁴⁴ Wer sich von diesen trennt, indem er z. B. zu einer anderen Konfession wechselt, zerschneidet das Band der Einheit. Das *vinculum liturgicum* schließlich bezeichnet die Einheit im Gottesdienst, insbesondere in den Sakramenten. Daher können Gemeinschaften, die – aus katholischer Sicht – keine gültige Taufe haben, von vornherein nicht zur *communio* der Kirche gehören. Aber die Taufe allein genügt nicht, sondern schafft erst das gemeinsame Band der Kirche Jesu Christi. Erst die gültige Feier der anderen sechs Sakramente schafft die *communio plena* mit der katholischen Kirche.

Überträgt man diese Kriterien auf c. 209, beinhaltet die Wahrung der (vollen)⁴⁵ kirchlichen Gemeinschaft die Verpflichtung, die drei *vincula* im Sinne des c. 205 zu verwirklichen. Die *plena communio* verletzt, wer einem der drei *vincula* zuwiderhandelt. Aber das ist noch nicht alles: Die drei äußeren sind um ein inneres, geistliches Band zu ergänzen, auch wenn dieses nicht explizit in c. 205 genannt ist. Aus der *plena communio* der Kirche fällt notwendig auch heraus, wer sich aufgrund einer schweren Sünde von Christus abwendet. Greifbar wird dieses innere Kriterium im Sakramentenrecht, wonach es dem Gläubigen gemäß c. 916 verwehrt ist, im Zustand der schweren Sünde die Eucharistie zu empfangen; er geht der *communio eucharistica* verlustig.⁴⁶ Die nämliche Aussage findet sich in LG 14 Abs. 2 S. 1, die konziliare Grundlage von c. 205. Danach, so die Konzilsväter, steht derjenige nicht in der *plena communio*, der nicht im Besitz des Geistes Christi

⁴³ Dies wirkt sich im Recht darin aus, dass nur die Leugnung einer Wahrheit *de fide credenda* als Apostasie oder Häresie zu qualifizieren ist, wohingegen die Leugnung einer Wahrheit *de fide tenenda* „nur“ einen Verstoß gegen die Pflicht zur Wahrung der *communio* darstellt.

⁴⁴ Vgl. *Kaslyn*, Commentary (wie Anm. 28), 249 (c. 205).

⁴⁵ Und um diese geht es in c. 209 § 1 CIC, den der Gesetzgeber daher auch wie folgt hätte formulieren können: *christifideles obligatione adstringuntur ad plenam communionem servandam cum Ecclesia*.

⁴⁶ Vgl. *Hubert Müller*, Zugehörigkeit zur Kirche als Problem der Neukodifikation des kanonischen Rechts, in: ÖAKR 28 (1977) 97 f.; *Nils Petrat*, Wer gehört wirklich zur katholischen Kirche? Kirchenzugehörigkeit zwischen Kanonistik und Dogmatik, Paderborn 2018, 327–329.

(*Spiritus Christi habentes*) ist.⁴⁷ Auch die Begehung einer schweren Sünde stellt demnach eine Verletzung der *communio* der Kirche dar, was im Hinblick auf das Wesen der Kirche (*realitas complexa*) konsequent ist. Es kann schlechterdings keine Trennung geben zwischen Christus und seiner Kirche. Und wer sich durch eine schwere Sünde von Christus abwendet, verletzt zugleich die *communio* der Kirche. Dieser Zusammenhang wird auch im Bußsakrament und der dort greifbaren Verbindung zwischen der Versöhnung mit der Kirche und der Versöhnung mit Gott deutlich (LG 11; c. 959).

Die Verpflichtung zur Gemeinschaft mit der Kirche umfasst somit einerseits die Wahrung der drei *vincula* sowie andererseits auch die Pflicht, nicht des Geistes Christi verlustig zu gehen bzw. diesen, im Fall einer schweren Sünde, durch das Sakrament der Buße wiederzuerlangen. Hierin wird auch deutlich, dass sich Christsein nicht in einer institutionellen Mitgliedschaft erschöpft, sondern aus der inneren Verbindung mit Jesus Christus lebt.

Ein Verstoß gegen c. 209 § 1 kann daher auf unterschiedlichstem Verhalten beruhen und unterschiedlich gravierend sein. Die Apostasie, d. h. der Abfall vom christlichen Glauben ist hiervon ebenso umfasst wie der kleinste Verstoß gegen die kirchliche *communio*. Wie das eine vom anderen zu unterscheiden und ggf. auch zu sanktionieren ist – gerade im Hinblick auf die verschiedenen Weisen der realen Trennung von der Kirche –, wird nachfolgend zu untersuchen sein.

2.2 Die Verletzung der *communio cum Ecclesia* und ihre rechtlichen Folgen

Aus theologischer und kirchenrechtlicher Sicht ist es, wie gezeigt wurde, nicht möglich, den Raum der Kirche wieder zu verlassen, auch nicht durch einen Glaubensabfall. Daher gibt es (aus kirchlicher Sicht) auch keinen Austritt aus der Kirche. Beim Umgang mit den verschiedenen Phänomenen der faktischen Trennung, kann es somit nur darum gehen, zu untersuchen, ob und inwieweit durch dieses Verhalten die Verpflichtung zur Wahrung der *communio* verletzt wird und welche Folgen die Kirche daran knüpft.

2.2.1 Die Verletzung der *communio* im universalen Kirchenrecht

C. 209 § 1 regelt zwar, dass die kirchliche Gemeinschaft zu wahren ist, ohne jedoch eine Anordnung zu treffen, wie ein Verstoß hiergegen zu ahnden ist. Der Gesetzgeber hat c. 209 § 1 als *lex imperfecta*, d. h. als eine unvollständige Norm (ohne Rechtsfolge) ausgestaltet. Dies ist sachgerecht, da der Norm Pflichtverletzungen von ganz unterschiedlichem Gewicht unterfallen: Apostasie, Häresie oder Schisma in gleicher Weise wie das

⁴⁷ An der Frage, ob diese Wendung, die dazu dienen sollte, den ekklesialen Status des Sünders zu klären, auch in c. 205 hineingelesen werden muss, ist umstritten. Während die wohl herrschende Meinung in der Kanonistik dem Besitz des Geistes Christi für die Zugehörigkeit zur Kirche keine (konstitutive) Bedeutung beimisst, wird die Einfügung der innerlich-geistig geprägten Wendung in den Konzilstext von der systematischen Theologie als Überwindung einer Kirchenzugehörigkeit begrüßt, die bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil ausschließlich institutionell geprägt war und die innere Disposition des Gläubigen nicht berücksichtigt hatte. Gleichzeitig stellt sich in diesem Kontext die Frage, ob und inwieweit innere Merkmale überhaupt im Kirchenrecht Berücksichtigung finden dürfen, vgl. hierzu *Noach Heckel*, Das Allgemeine Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt vom 15. März 2011. Der Kirchenaustritt in Deutschland aus der Sicht des katholischen Kirchenrechts, St. Ottilien 2018, 173–211.

Begehen einer schweren Sünde, die nach außen gar nicht in Erscheinung tritt. Es ist kaum möglich, für all diese Fälle eine einheitliche Sanktion anzuordnen. Für besonders gravierende Eingriffe hat der Gesetzgeber jedoch eigene Sonderbestimmungen getroffen, wie die großen Absicherungen gegen den Glauben und die Einheit der Kirche (vgl. cc. 1364–1369) zeigen, zu denen insbesondere die Straftatbestände der Apostasie, der Häresie oder des Schismas gehören.⁴⁸ In diesen Fällen bestimmt sich die Rechtsfolge der Verletzung der kirchlichen Gemeinschaft nach den im Strafrecht geregelten Sonderbestimmungen (*lex specialis derogat legi generali*).

Macht ein Gläubiger daher seinen Glaubensabfall nach außen hin kund, wie oben am Beispiel polnischer Katholiken beschrieben, verwirklicht er damit die Tatstrafe der Exkommunikation (c. 751 i. V. m. c. 1364 § 1), die schwerste Strafe, die den Ausschluss aus der aktiven kirchlichen Gemeinschaft bewirkt. Zwar bleibt der Exkommunizierte Glied der Kirche und damit weiterhin der kirchlichen Autorität und ihren Gesetzen unterworfen, er kann aber bis zur Rekonziliation, dem Nachlass der Strafe, grundlegende Rechte in der Kirche nicht mehr ausüben.⁴⁹ So ist dem Exkommunizierten die Feier sowie der Empfang von Sakramenten und Sakramentalien (c. 1331 § 1, 1°–3°) untersagt, er darf keinen aktiven Anteil an den diesbezüglichen liturgischen Feiern haben (c. 1331 § 1, 4°), worunter auch die Mitwirkung als Lektor, Kantor, Ministrant oder Kommunionhelfer zu fassen ist; die Ausübung kirchlicher Ämter, Aufgaben, Dienste und Funktionen (c. 1331 § 1, 5°) und die Setzung von Akten der Leitungsgewalt (c. 1331 § 1, 6°) sind ihm verboten.

All diese Verbote richten sich jedoch ausschließlich an den Exkommunizierten und dessen Gewissen. Dies ändert sich, wenn die Exkommunikation in einem förmlichen Verfahren verhängt oder festgestellt (c. 1331 § 2) wird, was allerdings in der Rechtspraxis kaum vorkommt. Dann entfaltet die Exkommunikation zusätzliche Wirkungen, vor allem im äußeren Rechtsbereich: In diesem Fall muss der Exkommunizierte sogar von der Vornahme liturgischer Handlungen ferngehalten werden,⁵⁰ wie etwa der Spendung oder dem Empfang von Sakramenten oder Sakramentalien (vgl. c. 1331 § 2, 1°); von ihm gesetzte Akte der Leitungsgewalt sind ungültig (c. 1331 § 2, 2°), er ist unfähig zum Erwerb von Ämtern, Aufgaben, Diensten, Funktionen, Rechten, Privilegien und Ehrentiteln (c. 1331 § 2, 5°), der Gebrauch von Privilegien ist ihm untersagt (c. 1331 § 2, 3°) usw.⁵¹

Diese Rechtsfolgen der Exkommunikation – sei es als von selbst eintretende Tatstrafe (c. 1331 § 1) oder sei es als festgestellte oder verhängte Tatstrafe (c. 1331 § 2) – treten gleichermaßen beim Vorliegen einer Häresie oder eines Schismas ein. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass es sich bei diesen drei Glaubensdelikten um Kundgabedelikte handelt, die zwar jeweils in einer inneren Glaubensentscheidung gründen, zur Straftat aber erst

⁴⁸ Zu den Delikten gegen den Glauben und die Einheit der Kirche gehört auch, wenn sich ein Gläubiger gegen eine Maßnahme des Papstes an ein Ökumenisches Konzil wendet (c. 1366) oder die Kirche öffentlich beleidigt (c. 1368) etc. Diese in den cc. 1364–1369 genannten Straftaten verletzen stets auch c. 209 § 1, die Ahndung richtet sich jedoch – wie bei der Apostasie – nach dem kirchlichen Strafrecht.

⁴⁹ Vgl. *Wilhelm Rees*, Art. Exkommunikation, in: LKRR 1 (2019) 917–919.

⁵⁰ Anderes gilt nur dann, wenn ein schwerwiegender Grund dagegenspricht, c. 1331 § 2, 1°.

⁵¹ Weitere Sanktionen, die an die verhängte oder festgestellte Tatstrafe anknüpfen, finden sich in: cc. 1331 § 2, 4°, 874 § 1, 4°, 893 § 1, 996 § 1, 171 § 1, 3°, 316 § 1, 1071 § 1, 5°, 1109.

durch die Kundgabe nach außen werden. Der (nur) innere Abfall vom Glauben führt daher nicht zur Exkommunikation, wäre aber als Verstoß gegen die Verpflichtung zur Wahrung der kirchlichen Gemeinschaft gemäß c. 209 § 1 zu werten.

Im Unterschied zu den polnischen Teilkirchen, in denen – gemäß einem Allgemeinen Dekret der polnischen Bischofskonferenz aus dem Jahr 2015 – der vor dem Pfarrer erklärte Glaubensabfall in den Taufmatrikeln vermerkt wird,⁵² erfolgt in der Rechtspraxis der deutschen Teilkirchen auch bei festgestellten oder verhängten Kirchenstrafen kein Eintrag in das Taufbuch.⁵³ Wie aber ist in den anderen Fällen der Verletzung der kirchlichen *communio* zu verfahren, die nicht zugleich unter die genannten Straftatbestände fallen? Die kirchliche *communio* wird auch von der italienischen Katholikin verletzt, die bei der Steuererklärung statt der katholischen Kirche eine andere Organisation bedenkt, auch wenn man dieses Verhalten eher als Verstoß unter die insoweit speziellere Beitragspflicht gemäß c. 222 § 1 rechnen würde.⁵⁴

Die öffentliche Distanzierung von der Kirche auf einer Internetplattform, wie oben genannt, fällt ebenfalls unter c. 209 § 1, da der Gläubige hierdurch auf Distanz zur kirchlichen Rechtsgemeinschaft geht (*vinculum hierarchicum*). Je nachdem, auf welche Weise sich der Katholik öffentlich äußert, könnte dieses Verhalten sogar den Straftatbestand des c. 1368 erfüllen, wenn er hierbei z. B. Beleidigungen gegen die Kirche ausspricht. Das Fernbleiben von der sonntäglichen Eucharistie ist ebenso ein Verstoß gegen die *communio* der Kirche, der jedoch zusätzlich in c. 1247 normiert ist.⁵⁵ Die Kirche wertet dies als schwere Sünde, was eine innere Trennung von Christus sowie der Kirche und ihrer Gemeinschaft bedeutet, die durch das Sakrament der Beichte wieder aufzulösen ist.⁵⁶

In diesen und vielen anderen Fällen wird in der Praxis eine Ahndung der Verletzung von c. 209 § 1 ausscheiden, weil die Autorität entweder keine Kenntnis davon erhält oder eine Ahndung nicht sinnvoll ist. Wenn erforderlich, kann der Diözesanbischof auf eine Verletzung des c. 209 § 1 mit dem Erlass eines Dekrets reagieren, mit dem der Betreffende zur Einhaltung der kirchlichen Gemeinschaft aufgefordert wird und ggf. weitere Maßnahmen angedroht werden. Daneben könnte der Diözesanbischof im Wege eines Strafgesetzes die Nichterfüllung einer c. 209 § 1 unterfallenden Verpflichtung mit einer Strafordrohung versehen oder durch ein partikulares Gesetz disziplinarische Regelungen für den Fall einer bestimmten Pflichtverletzung treffen. Als mögliche Sanktion kommt insbesondere die Beschränkung der Rechte der Gläubigen in Betracht, ein Weg, den die DBK im Fall des staatlichen Kirchenaustritts gegangen ist.

⁵² Vgl. Dekretu Ogólnego Konferencji Episkopatu Polski Nr. 27 (wie Anm. 21), 104: Ziff. 7 und 10.

⁵³ Anderes gilt für die Erklärung des staatlichen Kirchenaustritts, die in Deutschland in den Taufmatrikeln vermerkt wird.

⁵⁴ Die italienischen Teilkirchen finanzieren sich maßgeblich über diese Mandatssteuer, so dass c. 222 § 1 auch die Pflicht umfasst, dass der Gläubige alles dafür tut, damit die Kirche den auf ihn entfallenden Anteil auch erhält.

⁵⁵ Dies gilt nur dann, wenn der Gottesdienstbesuch dem Gläubigen möglich ist, ansonsten entfällt gemäß dem römisch-rechtlichen Grundsatz *impossibilium nulla est obligatio* (Digesten 50, 17, 185) die entsprechende Verpflichtung.

⁵⁶ Ebenso Haering, Gemeinschaft (wie Anm. 26), 146–148.

2.2.2 Der staatliche Kirchenaustritt in Deutschland und seine innerkirchlichen Folgen

Wie ist es zu bewerten, wenn ein Katholik in Deutschland vor der staatlichen Behörde seinen Kirchenaustritt erklärt?

2.2.2.1 Der staatliche Kirchenaustritt

*als Verletzung der kirchlichen *communio* (c. 209 § 1)*

Legt man die oben genannten Kriterien an, ist auch dies ein Verstoß gegen die kirchliche *communio*, da der Gläubige mit der Erklärung gegenüber dem Staat, nicht mehr der Kirche zugerechnet werden zu wollen, das *vinculum hierarchicum* der Kirche verletzt. Hiergegen wird in der Rechtslehre der Einwand erhoben, der mit der Austrittserklärung einhergehende Austritt aus der Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitgliedschaft aufgrund der Religionsfreiheit jederzeit kündbar sei, habe nichts mit der Kirche als Glaubensgemeinschaft zu tun, deren Gliedschaft unkündbar sei. Demnach könne eine Erklärung des staatlichen Kirchenaustritts die kirchliche *communio* i. S. d. c. 209 § 1 nicht verletzen.⁵⁷

Dem widerspricht die wohl herrschende Meinung mit dem Hinweis, dass zwischen der Kirche als Glaubens- und Heilsgemeinschaft und der Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts Realidentität bestehe, weshalb beide Größen schlechterdings nicht voneinander getrennt werden können.⁵⁸ Was ist hierzu zu sagen?

Es ist zutreffend, dass ein vom Staat zur Verfügung gestellter Rechtsträger (Körperschaft des öffentlichen Rechts) von der ekklesiologischen Gestalt der Kirche abweichen kann und sich daher zwei voneinander zu unterscheidende Rechtssubjekte gegenüberstellen. Für dieses Phänomen geben die Kirchengemeinden der Schweiz beredtes Zeugnis.⁵⁹ Das heißt aber nicht, dass dies auch so sein muss. Im Unterschied zur Schweiz, wo der Staat ein eigenständiges, staatliches Rechtssubjekt neben der ekklesiologischen Gestalt der Kirche geschaffen hat, zeigt die historische Entwicklung in Deutschland, dass dort den Kirchen, wie sie vom Staat vorgefunden wurden, ein staatliches Rechtskleid verliehen wurde. Es wurde kein neues Rechtssubjekt – neben dem kanonischen – geschaffen, der ekklesiologischen Gestalt der Kirche wurde vielmehr ein zusätzliches, staatliches Rechtskleid und damit Rechtsfähigkeit im weltlichen Recht verliehen. Eine solche Realidentität zwischen kirchlicher und staatlicher Rechtsperson ist auch nicht weiter ungewöhnlich, sondern z. B. im Ordensbereich schlechterdings die Regel: sei es, dass einem kanonischen Ordensinstitut (entsprechend den deutschen Teilkirchen) vom Staat das

⁵⁷ Vgl. *Georg Bier*, Wer nicht zahlt, der glaubt auch nicht?, in: ders. (Hg.), *Der Kirchenaustritt. Rechtliches Problem und pastorale Herausforderung*, Freiburg i. Br. 2013, 158

⁵⁸ Vgl. *Joseph Listl*, Verfassungsrechtlich unzulässige Formen des Kirchenaustritts, in: *JZ* 26 (1971) 349; *Maria Roca*, Der Kirchenaustritt aus der Sicht von Staat und Kirche Individuum, in: *AkKR* 159 (1990) 442; *Haering*, Gemeinschaft (wie Anm. 26), 138 f.; *Stefan Ihli*, Kirchenaustritt als Mittel der Kirchensteuervermeidung? Ein Klischee im Spiegel der Demoskopie, in: *KuR* 17 (2011) 179; *Müller*, Kirchenzugehörigkeit und Kirchenaustritt (wie Anm. 32), 89. Ein Überblick über dieser Streitfrage findet sich bei *Heckel*, Kirchenaustritt (wie Anm. 47), 218–232.

⁵⁹ Vgl. *Wolfgang Riefner*, Kirchenzugehörigkeit und vor dem Staat vollzogener Kirchenaustritt: Staatskirchenrechtliche Aspekte, in: *Güthoff*; *Haering*; *Pree* (Hg.), *Kirchenaustritt im staatlichen und kirchlichen Recht* (wie Anm. 11), 42–58, hier 45 f.

Rechtskleid einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen wird, oder sei es, dass der staatliche Rechtsträger (e. V., GmbH etc.) durch eine entsprechende zivilrechtliche Gestaltung derart mit dem kanonischen Rechtssubjekt verknüpft wird, dass auf diese Weise Realidentität erreicht wird.⁶⁰ Daher wird man mit der herrschenden Meinung sagen müssen, dass mit der Erklärung des Kirchenaustritts stets auch die *communio* der Kirche verletzt wird. Davon abgesehen wird durch die Austrittserklärung auch die Beitragspflicht gemäß c. 222 § 1 verletzt, da der Ausgetretene aus den staatlichen Steuerlisten gestrichen wird, mit der Folge, dass er nicht mehr zur Zahlung der Kirchensteuer herangezogen werden kann.⁶¹

Keine Rolle spielen die Motive, die den Betroffenen zum Kirchenaustritt bewogen haben. Das *vinculum hierarchicum*, das *vinculum liturgicum* und das *vinculum symbolicum* sind rein objektive Tatbestände, deren Verletzung unabhängig von der Motivation des Austretenden ist. Hierin unterscheiden sie sich vom (vierten) Kriterium des *Spiritum Christi habentes*, das ein inneres und damit subjektives ist.

Die Motive des Austretenden sind jedoch von Bedeutung, wenn über die Ahndung der Pflichtverletzung zu entscheiden ist: Es macht einen Unterschied, ob der Austritt dadurch motiviert ist, die Kirchensteuer zu sparen, oder ob der Austrittserklärung eine Missbrauchserfahrung im kirchlichen Kontext zugrunde liegt. Wieder anders ist es zu bewerten, wenn ein spanischer oder italienischer Gläubiger aus beruflichen Gründen nach Deutschland zieht, aber lieber seine Heimatdiözese finanziell weiter unterstützen möchte (und dies auch nach Kräften tut), die seiner Hilfe vielleicht in größerem Maße bedarf als die deutsche Wohnsitzdiözese.⁶² Mitunter erklären Gläubige den Kirchenaustritt auch, um sicherzustellen, nicht – ihrer Meinung nach – „häretische Pfarreien oder Diözesen“ zu unterstützen.⁶³ Diese Motive bei der Ahndung zu berücksichtigen, gebietet das (auch) im Kirchenrecht zu beachtende Rechtsprinzip der Verhältnismäßigkeit.⁶⁴

2.2.2.2 Ahndung des Kirchenaustritts durch das Allgemeine Dekret der DBK

Vor 2006 wurde der staatliche Kirchenaustritt in Deutschland von der kirchlichen Rechtspraxis als schismatischer Akt gewertet, da sich der Gläubige durch den Austritt öffentlich von der Kirche lossage.⁶⁵ Dies galt unabhängig von den inneren Beweggründen, die der kirchlichen Autorität ohnehin (in der Regel) nicht bekannt waren, zumal diese bei der Entgegennahme der Austrittserklärung von der staatlichen Stelle nicht abgefragt wer-

⁶⁰ Vgl. Helmuth Pree; Noach Heckel, Das kirchliche Vermögen, seine Verwaltung und Vertretung. Handreichung für die Praxis, Wien 2021, 258 f.

⁶¹ Für die Verletzung des c. 222 § 1 spielt es keine Rolle, ob der Betroffene tatsächlich steuerpflichtig wäre. Umgekehrt entfällt die Verletzung des c. 222 § 1 auch nicht dadurch, dass der Gläubige die gesparten Beiträge anderweitig für kirchliche und gemeinnützige Zwecke aufwendet, vgl. hierzu Heckel, Kirchenaustritt (wie Anm. 47), 234–251.

⁶² Vgl. Elmar Güthoff, Kirchenstrafrechtliche Aspekte des vor dem Staat vollzogenen Kirchenaustritts, in: Güthoff; Haering; Pree (Hg.), Kirchenaustritt im staatlichen und kirchlichen Recht (wie Anm. 11), 124–144, hier 132.

⁶³ Vgl. Löffler, Kirche (wie Anm. 17), 328 f., Anm. 1637.

⁶⁴ Zur Geltung und normtheoretischen Begründung des Verhältnismäßigkeitsprinzips im kanonischen Recht, vgl. Heckel, Kirchenaustritt (wie Anm. 47), 350–358.

⁶⁵ Vgl. May, Kirchenaustritt (wie Anm. 10), 6; Güthoff, Kirchenstrafrechtliche Aspekte (wie Anm. 62), 127.

den dürfen (Art. 136 Abs. 3 S. 1 WRV). Mit der Bewertung als schismatischer Akt ging die Exkommunikation des Ausgetretenen als Tatstrafe mit den oben genannten Rechtsfolgen einher. Zu einer Änderung führte das Zirkularschreiben des Päpstlichen Rates für Gesetzestexte (PCLT) vom 13. März 2006 an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen.⁶⁶ Das Schreiben erging eigentlich zu der eherechtlichen Frage, unter welchen Voraussetzungen gemäß cc. 1086 § 1, 1117 und 1124 CIC von einem *actus formalis defectionis ab Ecclesia* mit der Folge des Entfallens der eherechtlichen Formpflicht gesprochen werden kann.⁶⁷ Dies ist nach Auffassung des PCLT dann der Fall, wenn der *actus formalis*, der gegenüber der kirchlichen Autorität erklärt wurde, von der inneren Entscheidung getragen ist, die Kirche zu verlassen und der Trennungswille inhaltlich einen Akt der Apostasie, der Häresie oder des Schismas darstellt. Zumindest indirekt war hierdurch auch die Bewertung des Kirchenaustritts in Deutschland berührt, zumal die damalige kirchliche Praxis den Kirchenaustritt einem *actus formalis defectionis* ohne weiteres gleichgesetzt hatte. Mit dem Rundschreiben war klar, dass der staatliche Kirchenaustritt künftig weder als *actus formalis defectionis* noch als schismatisches Verhalten gewertet werden kann, wenn der Gläubige nicht nachweisbar den inneren Willensentschluss besitzt, die katholische Kirche verlassen zu wollen. Dieses subjektive Element wurde bis dahin bei der Qualifizierung des Kirchenaustritts als schismatischer Akt als bestehend unterstellt. Dies war nun nicht mehr möglich, womit einer Ahndung mit der Exkommunikation der Boden entzogen war.

Um den staatlichen Kirchenaustritt der Gläubigen nicht sanktionslos hinnehmen zu müssen, hat die DBK am 15. März 2011 ein Allgemeines Dekret zum Kirchenaustritt beschlossen, das mit Wirkung zum 24. September 2012 in Kraft getreten ist. In diesem werden die kirchlichen Rechtsfolgen geregelt, die mit dem Kirchenaustritt einhergehen. Galt dieser bisher als kirchliche Straftat, wird er nunmehr als „willentliche und wissentliche Distanzierung von der Kirche“ und als „schwere Verfehlung“⁶⁸ der Gläubigen und somit als Pflichtverletzung gewertet.⁶⁹ Konkret nennt das Allgemeine Dekret die Verletzung der Wahrung der *communio* mit der Kirche (c. 209 § 1) sowie die Verletzung der Beitragspflicht (c. 222 § 1) als Anknüpfungspunkt für die im Dekret aufgeführten Sanktionen.

Obwohl der Kirchenaustritt nur noch als Pflichtverletzung und nicht mehr als Straftat gewertet wird, hat dies dennoch nicht – wie zu erwarten gewesen wäre – zu einer Reduzierung der Sanktionen geführt: Wer den Kirchenaustritt erklärt, darf die Sakramente der Buße, Eucharistie, Firmung und Krankensalbung – außer in Todesgefahr – nicht empfangen, kann keine kirchlichen Ämter bekleiden und keine Funktionen in der Kirche wahrnehmen, kann nicht Taufpate und nicht Firmpate sein, kann nicht Mitglied in pfarrlichen und in diözesanen Räten sein, verliert das aktive und passive Wahlrecht in der Kirche und

⁶⁶ Vgl. PCLT, Zirkularschreiben vom 23. März 2006 zum *actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica* (Prot. N. 10279/2006), in: *Communicationes* 38 (2006) 175–177.

⁶⁷ Vgl. Gruber, *Actu formali ab Ecclesia* (wie Anm. 37), 215; Wilhelm Rees, *Zur Aktualität des kirchlichen Strafrechts*, in: *Österreichisches Archiv für Religion und Recht* 58 (2011) 180.

⁶⁸ DBK, Allgemeines Dekret vom 15. März 2011, in: KA Freiburg Nr. 24 (2012) 343–345: Ziff. I, Abs. 2, S. 1.

⁶⁹ Sollte mit dem Kirchenaustritt zugleich ein schismatisches Verhalten zum Ausdruck gebracht werden, sieht das Allgemeine Dekret in Ziff. II.6 S. 3 die Ergreifung weiterer Maßnahmen vor.

kann nicht Mitglied in öffentlichen kirchlichen Vereinen sein (Ziff. II.1). Weitere im Allgemeinen Dekret genannte Folgen sind ein Trauerverbot mit Erlaubnisvorbehalt (Ziff. II.2) sowie die mögliche Verweigerung eines Begräbnisses, wenn der Gläubige nicht vor dem Tod noch ein Zeichen von Reue zeigt (Ziff. II.3).

Bemerkenswert ist, dass der Sanktionskatalog keinerlei Differenzierung vorsieht. Es gilt vielmehr das Prinzip „Alles-oder-Nichts“. Wer den Kirchenaustritt erklärt, erfährt die volle Härte des Gesetzes, unabhängig von den Beweggründen, die dem Austritt zugrunde lagen. Selbst für Fälle, in denen erlittene Missbrauchserfahrungen durch kirchliche Amtsträger den Grund für den Kirchenaustritt bilden, sieht das Gesetz keine Ausnahmeregelung vor, so dass sich die Frage der Verhältnismäßigkeit dieser partikularen Norm aufdrängt.

Beachtlich ist auch die Fülle der verhängten Sanktionen: Untersucht man die Anordnungen des Allgemeinen Dekrets und vergleicht diese mit der bisherigen Rechtslage, kommt man zu dem erstaunlichen Ergebnis, dass die jetzt geltenden Regelungen sogar noch über die Exkommunikation, die schwerste Strafe, die das Kirchenrecht kennt, hinausgehen. So führte der Kirchenaustritt nach alter Rechtslage (im Fall der Exkommunikation als Tatstrafe) zwar zu einem Verbot, die Krankensalbung zu empfangen, eine Verweigerung der Spendung war jedoch in der Regel rechtlich nicht zulässig; anders die geltende Anordnung des *decretum generale* (Ziff. II.1, Spiegelstrich 1). Eine erhebliche Verschärfung ist auch beim Bußsakrament zu verzeichnen. Nunmehr muss der Beichtvater – außerhalb von Todesgefahr – jedem Ausgetretenen die Spendung des Sakraments verweigern. Ein vergleichbares Spende- und Krankensalbungverbot kennt die Exkommunikation als Tatstrafe nicht. Ähnliches ist beim Firmsakrament festzustellen.⁷⁰

Ist es möglich, so möchte man fragen, dass ein untergeordneter Gesetzgeber nahezu beliebig Strafen verhängen und hierbei sogar über die schwerste Strafe des Kirchenrechts, die Exkommunikation, hinausgehen kann? Nach universalem Recht kann ein untergeordneter Gesetzgeber ein partikulares Strafgesetz gemäß c. 1318, 2. Halbsatz (HS)⁷¹ nur dann mit einer Zensur bzw. der Exkommunikation bewehren, wenn es sich um ein *delictum specialis gravitatis*, eine Straftat besonderer Schwere, handelt. Zudem darf nur *maxima cum moderatione*, d. h. mit allergrößter Zurückhaltung von der Exkommunikation Gebrauch gemacht werden.⁷² Beide Voraussetzungen liegen erkennbar nicht vor: Für die Bewehrung des staatlichen Kirchenaustritts mit den Rechtsfolgen der Exkommunikation fehlt es schon an der besonderen Schwere, ist doch seit 2006 klar, dass der Kirchenaustritt kein schismatisches Verhalten darstellt und daher die Regelungen der Exkommunikation nicht mehr zur Anwendung kommen können. Woraus ergibt sich dann aber die besondere Schwere der Tat, die eine Ahndung rechtfertigt, die der Exkommunikation gleichkommt bzw. diese sogar noch übersteigt? Es ist ja gerade nicht möglich, dem Aus-

⁷⁰ Weitere Verschärfungen betreffen die Mitgliedschaften in Räten des Laienapostolats (z. B. Diözesanrat der Katholiken) und in öffentlichen kirchlichen Vereinen. Zum Vergleich der Anordnungen des Allgemeinen Dekrets mit der früheren Rechtslage, vgl. *Heckel*, Kirchenaustritt (wie Anm. 47), 359–541.

⁷¹ Hier erfolgte durch die Novellierung des *liber VI* eine Änderung des Gesetzeswortlauts, der zuvor von *delicta graviora* sprach. Inhaltlich hat sich hierdurch keine wesentliche Änderung ergeben.

⁷² Vgl. *Reinhold Sebott*, Das Kirchliche Strafrecht. Kommentar zu den Kanones 1311–1399 des Codex Iuris Canonici, Frankfurt a. M. 1992, 39.

tretenden eine kirchenfeindliche Gesinnung zu unterstellen. Allein die Verletzung der *communio* mit der Kirche durch den Kirchenaustritt steht fest, was sicher keine Lappalie ist, aber genauso wenig eine kirchliche Straftat.⁷³ Gleiches gilt im Hinblick auf die zweite Voraussetzung des c. 1318, 2. HS, wonach eine Strafbewehrung mit der Exkommunikation nur *maxima cum moderazione* erfolgen darf. Dies impliziert u. a., dass kein milderes Mittel zur Ahndung dieser Straftat denkbar ist. Letzteres lässt sich – insbesondere im Hinblick auf die unterschiedlichen Umstände, auf denen ein Austritt beruhen kann – kaum ernsthaft behaupten.

Misst man das Allgemeine Dekret der DBK an c. 1318, 2. HS, wird man nicht umhinkommen, hierin einen offensichtlichen Verstoß gegen universales Recht festzustellen. Dies gilt umso mehr, als das Allgemeine Dekret sogar über die Rechtsfolgen der Exkommunikation deutlich hinausgeht. Dahingestellt sei in diesem Zusammenhang, ob es sich beim Allgemeinen Dekret seiner Rechtsnatur nach um ein Strafgesetz oder eine disziplinarische Regelung handelt. Je nachdem ist c. 1318, 2. HS direkt oder jedenfalls analog zur Anwendung zu bringen.⁷⁴

All dies lässt die Art und Weise der Ahndung der Verletzung des c. 209 § 1 durch den staatlichen Kirchenaustritt, wie sie durch das Allgemeine Dekret der DBK geregelt ist, höchst fragwürdig erscheinen. Dies gilt jedoch nicht für die Ahndung des Kirchenaustritts als solchen, bei dem es sich in der Regel um eine ernstzunehmende Verletzung der *communio* der Kirche handeln dürfte, die auch nach einer Ahndung verlangt. Diese muss jedoch verhältnismäßig⁷⁵ sein und die Umstände des Einzelfalls berücksichtigen.

3. Zusammenfassung und Schluss

Die *communio*, die ihren Ursprung in der *innertrinitarischen communio* Gottes selbst hat, macht das Wesen der Kirche aus. Durch die Taufe wird der Gläubige unwiderruflich in die Gemeinschaft mit Christus und seiner Kirche hineingenommen, so dass es aus ekklesiologischer Sicht eine fundamentale Trennung von der Kirche schlechterdings nicht geben kann. Gleichwohl gibt es das Phänomen, dass sich Menschen von der Kirche abwenden, eine Realität, die nicht zuletzt im staatlichen Kirchenaustritt in Deutschland einen

⁷³ Dies zeigt auch ein Vergleich mit anderen Straftaten, die mit der Exkommunikation bewehrt sind (c. 1364 § 1, c. 1382 § 1, 1. HS, c. 1384, c. 1386 § 1, 1. HS, c. 1397 § 2 etc.) und die sich – neben der Verletzung eines bedeutsamen Rechtsguts der Kirche – allesamt durch eine besonders verwerfliche Gesinnung des Täters auszeichnen. Diese ist überhaupt Kennzeichen und Voraussetzung für die Verhängung einer Zensur, die ihrer Natur nach darauf zielt, einen Sinneswandel beim Gläubigen herbeizuführen, vgl. *Winfried Aymans; Klaus Mörsdorf; Ludger Müller*, Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici, Bd. 4, Paderborn 2013, 91, 93. Eine solche Gesinnung ist aber, wenn die Strafbewehrung allein an die gegenüber dem Staat abgegebene Austrittserklärung und somit an einen bloßen äußeren Vollzug geknüpft wird, schlechterdings nicht feststellbar.

⁷⁴ Handelt es sich beim Allgemeinen Dekret nicht um eine *lex poenalis*, wäre zu überlegen, ob eine Exkommunikation überhaupt durch ein partikulares „Nicht-Strafgesetz“, d. h. in der Form einer disziplinarischen Regelung, ergehen kann. Oder hat die grundsätzliche Formfreiheit des partikularen Gesetzgebers auch Grenzen, mit der Folge, dass ab einem bestimmten Umfang von Sanktionen eine strafrechtliche Rechtsform zu wählen ist? Hierzu *Heckel*, Kirchenaustritt (wie Anm. 47), 566–576.

⁷⁵ Die Verhältnismäßigkeit der genannten Sanktionen wird auch von *Benedikt XVI.*, Letzte Gespräche. Mit Peter Seewald, München 2016, 246 deutlich in Zweifel gezogen.

konkreten Ausdruck findet. Entsprechend der theologischen Bedeutung verpflichtet das Kirchenrecht gemäß c. 209 § 1 zur Wahrung der Gemeinschaft mit der Kirche. Diese bewahrt, wer die drei *vincula* verwirklicht – die Bänder der Einheit im Glauben, im Gottesdienst und der Kirche – und sich auch innerlich nicht durch eine schwere Sünde von Christus abwendet.

Wird die Gemeinschaft mit der Kirche verletzt, kann diese hiergegen Maßnahmen ergreifen. Zu diesen gehört auch das Allgemeine Dekret der DBK, mit dem seit 2012 der staatliche Kirchenaustritt in Deutschland sanktioniert wird. Auch wenn es sich beim staatlichen Kirchenaustritt, bei dem der Gläubige öffentlich erklärt, der Kirche nicht mehr zugerechnet werden zu wollen, nicht um eine Lappalie handelt, muss die Sanktionierung eines Verstoßes gegen die kirchliche Gemeinschaft stets maßvoll und verhältnismäßig sein. Diesem Anspruch wird das Allgemeine Dekret der DBK nicht gerecht, wenn der Kirchenaustritt – unter Verletzung des c. 1318, 2. HS – mit Rechtsfolgen belegt wird, die jene der Exkommunikation, der schwersten Strafe des Kirchenrechts, sogar noch übersteigen.

The phenomenon of growing numbers of those who separate from the church in diverse ways and for various reasons is contrary to the theological insight according to which the faithful is irrevocably included into the *communio* through baptism, but is likewise obliged to preserve it. If this obligation is infringed, the authority may take measures such as determined the General Decree of the German Bishops' Conference, which imposes sanctions to the Catholic as soon as the leaving of the church is declared to German state authorities. However, it should be taken into account that any ecclesiastical sanction is supposed to be moderate and proportionate; a requirement that the General Decree does not meet.